



EINWOHNERGEMEINDE ZULLWIL

Hausordnung Gemeindehaus

Hauptstrasse 13

1 Allgemeines

- 1.1 Räumlichkeiten im Gemeindehaus stehen den Institutionen der Gemeinde (Behörden, Kommissionen etc.) und den Vereinen des Dorfes zur Benutzung zur Verfügung. Zuständig für den Belegungsplan ist die Gemeindeverwaltung.
- 1.2 Sie kann die Zuteilung von Räumlichkeiten für Anlässe allgemeiner Natur (Sitzungen, Versammlungen, Kurse etc.) beschließen. Entsprechende Gesuche sind mindestens 2 Wochen vor dem Anlass einzureichen.
- 1.3 Für ausserordentliche Belegungen (Ausstellungen, kulturelle Anlässe, Versammlungen mit Konsumation etc.) bleibt die Zuständigkeit beim Gemeinderat.
- 1.4 Die zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten können auch durch Privatpersonen gemietet werden.

2. Regelmässige Benutzung

- 2.1 Die regelmässige Benutzung von Räumlichkeiten wird durch den Belegungsplan geregelt. Wünsche auf Änderungen sind dem Gemeinderat jeweils bis zum 30. September vorzulegen. Der Belegungsplan dauert jeweils vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.
- 2.2 Bei einer ausserordentlichen Belegung nach dem 1. Januar sind die notwendigen Räumlichkeiten vom betreffenden Verein zur Verfügung zu stellen. Entsprechende Gesuche sind mindestens 4 Wochen vor dem geplanten Anlass bei der Gemeindekanzlei zuhanden des Gemeinderates einzureichen.
- 2.3 Musik- und Gesangsproben und Veranstaltungen, die Lärmimmissionen verursachen können, sind so zu gestalten, dass nach 22.00 Uhr keine Beeinträchtigung der Einwohnerschaft erfolgen kann.

3. Benutzungsgebühren / Miete

- 3.1 Die Benutzungsgebühren durch die Vereine richtet sich nach den Richtlinien der Vereinsunterstützung. Für die Kommissionen ist die Benutzung kostenfrei. Die Benutzungszeiten sind jeweils bei der Gemeindeverwaltung anzufragen.
- 3.2 Bei privaten Anlässen werden folgende Mietgebühren erhoben:

	1 Tag	Jeder weitere Tag
Gemeindesaal (inkl. Reinigung & Toiletten)	CHF 150.00	CHF 150.00
Küche (inkl. Reinigung*)	CHF 75.00	CHF 75.00
WC Anlagen Parterre (Anlässe Dorfplatz inkl. Reinigung)	CHF 70.00	CHF 70.00
Sitzungszimmer:	CHF 40.00	CHF 40.00

*starke Verschmutzung wird nach Reinigungsaufwand verrechnet.

- 3.3 Die Räume müssen spätestens um 12.00 Uhr des nächsten Tages der zuständigen Person übergeben werden.
- 3.4 Für Auswärtige wird ein Zuschlag von CHF 100.00 pro Tag erhoben.
- 3.5 Für die Abfallentsorgung hat der Veranstalter selbst zu sorgen.

- 3.6 In besonderen Fällen kann der Gemeinderat die Gebühr reduzieren; dasselbe gilt bei Wiederholungen kultureller Anlässe an mehreren aufeinanderfolgenden Wochenenden. Bei Schüleraufführungen von Schülern der Gemeinde Zullwil werden keine Gebühren erhoben. Der Gemeinderat entscheidet im Zweifelsfalle; Für die Vorbereitungen werden keine Gebühren erhoben.

Der Mieter hat folgende Punkte zu beachten:

- Der Veranstalter ist verpflichtet, mit der Gemeindeverwaltung frühzeitig (mind. 4 Wochen im Voraus) Kontakt aufzunehmen.
- Der Veranstalter hat vor dem Anlass rechtzeitig mit der zuständigen Person Verbindung aufzunehmen.
- Vorbereitungszeit: maximal 2 Tage
- Die Zugangsschlüssel (Batch) sind mindestens 3 Werktage vor dem Anlass zu den Schalteröffnungszeiten bei der Gemeindeverwaltung abzuholen.

3.7 Regelung Dauermiete

Räumlichkeiten Parterre:

Raum Dorf: CHF 200 / pro Monat (inkl. Reinigung*)

Raum Schloss: CHF 100 / pro Monat (inkl. Reinigung*)

*1x wöchentlich

Räumlichkeiten 1. Stock

Gemeindesaal CHF 20 / pro Stunde (bei wiederkehrender Benutzung min. Verrechnung 1 Std.)

Räumlichkeiten Dachgeschoss

pro Estrichabteil: CHF 20 / pro Monat (Vereine mit Leistungsvereinbarung oder Gebrauchsleihevertrag gratis)

Für die Dauermiete wird ein Mietvertrag abgeschlossen.

4. Sorgfaltspflicht

- 4.1 Die benutzten Räumlichkeiten und das Mobiliar sind vom Benutzer in ordentlichem Zustand (besenrein) der zuständigen Person zu übergeben.
- 4.2 Die zuständige Person ist verpflichtet, dem jeweiligen Veranstalter die Räumlichkeiten vor Beginn der Veranstaltung zu übergeben und dieselben nach Abschluss wieder zu übernehmen. Allfällige Mängel sind handschriftlich und sofort festzustellen.
- 4.3 Mängel und Beschädigungen oder fehlende Gegenstände werden nach entsprechendem Aufwand dem jeweiligen Veranstalter in Rechnung gestellt (Preise siehe Anhang).
- 4.4 Die Benutzer der Räumlichkeiten sind verpflichtet, in jeder Hinsicht die nötige Sorgfalt zu wahren.

5. Schlussbestimmungen

- 5.1 Die Gemeinde unterhält die übliche Haftpflichtversicherung, darüberhinausgehender Versicherungsschutz ist Sache des Benützers.
- 5.2 Dieses Reglement tritt per 1. Juli 2024 in Kraft.

Vom Gemeinderat genehmigt: 11.03.2024

Zullwil, den 13.03.2024

Gemeindepräsidentin



Anita Colin

Gemeindeschreiber



Beat Zimmer